

1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.08.2023 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)

Nachdem am 11.08.2023 in einem Bienenbestand in der Gemeinde Aukrug der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 5 b, 10, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 18 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

folgende Anordnungen getroffen:

1. Anordnungen

1. Die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Aukrug gilt als erloschen.
2. Die Festlegung des Sperrbezirks wird aufgehoben, die angeordneten Schutzmaßnahmen entfallen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

2. Begründung

Am 11. August 2023 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Aukrug amtstierärztlich festgestellt und ein Sperrbezirk festgelegt.

Innerhalb des Sperrbezirks waren alle Bienenvölker und Bienenstände nach meiner näheren Anweisung zu beproben und die Proben im Landeslabor Schleswig-Holstein auf das Vorliegen von Amerikanischer Faulbrut zu untersuchen.

Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Bienenseuche in den betroffenen Bienenständen erloschen ist und die im Sperrbezirk durchgeführten Untersuchungen einen negativen Befund ergeben haben. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher gemäß § 12 (1) der Bienenseuchenverordnung aufzuheben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Um eine Weiterverbreitung der Seuche wirksam zu verhindern, war es notwendig, dass Sanierungsmaßnahmen so schnell wie möglich durchgeführt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Da die Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Schäden der Natur und Umwelt angeordnet worden sind, mussten die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Umgekehrt dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seuchenbedingte Einschränkungen in Restriktionsgebieten nicht über die erforderliche Dauer hinaus aufrecht erhalten bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hätte keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str.13, erforderlich.

5. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, 27. März 2024

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage



Bork
Amtstierarzt